

Verzeichnis künftig erscheinender Bücher, welche in dieser Nummer zum erstenmale angekündigt sind:

Job. Andr. Barth in Leipzig. 47282	Carl Gabel (G. G. Lüderich'sche Verlagsbuchh.) 47276 in Berlin.	Bernhard Tauchnitz in Leipzig. 47285
Dziobek, O., die mathemat. Theorien der Planeten-Bewegungen.	Heyl, H., das ABC der Küche. 2. Aufl. Rammelsberg, C. F., chem. Abhandlungen.	Ward, Mrs. Humphry, Robert Elsmere.
Gustav Diche in Dresden. 47280	Franz Ganshaeugl in München. 47279	Eduard Trewendt in Breslau. 47277
Dreher, A., Im Banne der Stenographie.	Die Malerei auf der Münchener Jubil.-Kunst-Ausstellung 1888. Text v. L. Pietsch. Lfg. 3.	Schenk, A., die fossilen Pflanzenreste.
Krieg, S., Leitfaden f. d. ersten stenogr. Schreib-Unterricht.	Geuder & Zimmer in Frankfurt a. M. 47284	Weidmannsche Buchhandlung in Berlin. 47272
Trenber u. Spalte, Beisp. u. Übungsaufgaben. 3. Kaufmänn. Buchhaltg.	Johann Georg Zimmer u. die Romantiker.	Gerder's sämtliche Werke, hrsg. v. Bernhard Suphan. 15. Band.
C. Grackauer in Leipzig. 47273	J. Aider'sche Buchhandlung in Gießen. 47275	Verhandlungen der Direktoren-Versammlungen in den Provinzen d. Königreichs Preussen seit 1879. XXVII. Bd. Pommern; XXVIII. Bd. Posen; XXIX. Bd. Hannover; XXX. Bd. Schlesien.
Weber-Rumpe's Mnemonische Unterrichtsbriefe. 17. Auflage.	Vorträge der theolog. Konferenz zu Giessen. IV. Folge.	G. Wolf, Verlag in Leipzig. 47281
		Wolf's Radfahrer-Karte v. Deutschland. Karte III. Brandenburg.

Nichtamtlicher Teil.

Die Firma und deren Uebertragung.

Unter der vorstehenden Ueberschrift finden wir in der »Drosgisten-Zeitung« folgende Ausführungen, welche auch im Buchhandel Beachtung finden dürften. Das Blatt schreibt:

Die Firma eines Kaufmannes ist der Name, unter welchem er im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt. Ein Kaufmann, der sein Geschäft ohne Gesellschafter oder nur mit einem stillen Gesellschafter betreibt, darf nur seinen Familiennamen (bürgerlichen Namen) mit oder ohne Vornamen als Firma führen. Es ist ihm nicht erlaubt, einen Zusatz beizufügen, welcher ein Gesellschaftsverhältnis andeutet; wogegen andere Zusätze zur näheren Bezeichnung der Person oder des Geschäfts gestattet sind.

Jeder Kaufmann muß seine Firma bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Handelsniederlassung sich befindet, behufs Eintragung in das Handelsregister anmelden; er hat dieselbe nebst seiner persönlichen Unterschrift vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen.

Jede neue Firma muß sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden und in das Handelsregister eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden.

Hat ein Kaufmann mit einem in das Handelsregister bereits eingetragenen Kaufmann gleiche Vor- und Familiennamen und will auch er sich derselben als seiner Firma bedienen, so kann dies nur geschehen, wenn er dieser einen Zusatz beifügt, durch welchen sich diese von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet.

Auch Zweigniederlassungen einer Firma an einem anderen Orte unterliegen der Anmeldepflicht bei dem zuständigen Handelsregister. Hier muß außerdem der Nachweis erbracht werden, daß die Eintragung der Firma bei dem Handelsgerichte der Hauptniederlassung bereits geschehen ist.

Wer ein bestehendes Handelsgeschäft durch Vertrag (Kauf, Cession etc.) oder Erbgang erwirbt, kann dasselbe unter der bisherigen Firma mit oder ohne einen das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatz fortführen, wenn der bisherige Geschäftsinhaber oder dessen Erben oder die etwaigen Miterben in die Fortführung der Firma ausdrücklich einwilligen.

Die Veräußerung einer Firma als solcher, abgeändert von dem Handelsgeschäft, für welches sie bisher geführt wurde, ist nicht statthaft, weil hierin die nicht erlaubte Uebertragung eines bloßen Namens liegt und weil das Geschäft bei förmlicher Liquidation zu bestehen aufhört.

Nach dem Handelsrecht giebt es sonach zweierlei Arten der Uebertragung einer Handlung, entweder mit Aktivis und Passivis oder ohne solche. Das Gesetz verbietet die letztere mit Recht.*) Daraus könnte man folgern, daß jede zulässige Uebertragung einer

Handlung an einen anderen mit Aktivis und Passivis geschehen müsse und der Eintretende nach kaufmännischer Ansicht für alle Schulden der übernommenen Firma hafte; gemeinrechtlich erheben sich aber gegen eine derartige Auffassung Bedenken, obwohl es in der Natur eines Geschäftes begründet liegt, daß der Erwerber eines solchen mit den Aktivis auch die Passivis übernimmt. Dieser Zweifel findet sich auch in der Rechtsprechung wieder. So hat das frühere Reichsoberhandelsgericht entgegen dem Urtheil des (früheren) Preuß. Obertribunals wiederholt ausgesprochen, daß die bloße Uebernahme einer Handlung mit deren Geschäftsfirma nicht zur Zahlung der früher entstandenen Handlungsschulden verpflichtet.

Nach Erlass des Handelsgesetzbuches hat jedoch derselbe Gerichtshof allenthalben angenommen, daß die Gläubiger den neuen Erwerber der Handlung mit der unveränderten Firma in gleicher Weise wie den früheren Firmeninhaber wegen der von diesem kontrahierten Handlungsschulden in Anspruch nehmen dürfen, welche andere Abmachungen auch zwischen dem Veräußerer und neuen Erwerber wegen Uebernahme der Handlungsschulden getroffen sein mögen.

Diese Anschauung vertritt denn auch das Reichsgericht durchgehend; es hat wiederholt erkannt, daß der Erwerber eines Handelsgeschäftes, welcher in alle geschäftlichen Beziehungen des bisherigen Inhabers eintritt und der dasselbe unter Beibehaltung der bisherigen Firma fortsetzt, ohne weiteres für die vorhandenen Geschäftsschulden aufzukommen hat. Das Reichsgericht erblickt in einem solchen Vorgange für den kaufmännischen Verkehr ein Angebot des Erwerbers an die Geschäftsgläubiger, denselben für ihre Forderungen an den früheren Geschäftsinhaber gerecht zu werden, welches Angebot der besonderen Zustimmung und Annahme dieser Gläubiger umsoweniger bedarf, als dieses Angebot ja nur Rechte für sie begründet. Es müsse vom Standpunkte der Handelsitte und des praktischen Bedürfnisses, sowie nach Grundsätzen von Treue und Glauben im Handelsverkehr der Fortführung des Geschäftes unter derartigen Umständen dieselbe Wirkung beigelegt werden, wie der öffentlichen Bekanntmachung, daß der Erwerber die Passiva des Geschäftes mit übernommen habe.

Jede Veränderung der Firma (Ein- oder Austritt von Gesellschaftern u. s. w.) ist beim Handelsregister zu melden. Beim Austritten eines Gesellschafters ist dessen ausdrückliche Einwilligung zur Fortführung der Firma notwendig, wenn sein Name in der Firma enthalten war.

Wer durch den unbefugten Gebrauch einer Firma in seinen Rechten verletzt wurde, kann den Unberechtigten auf Unterlassung der weiteren Führung der Firma und auf Schadenersatz belangen.

Ueber das Vorhandensein und die Höhe des Schadens entscheidet das Handelsgericht nach freiem Ermessen; das Erkenntnis kann auf Kosten des Schuldigen publiziert werden.

*) Ein eigentliches Verbot ist im Handelsgesetzbuch nicht ausgesprochen und liegt auch nicht ohne weiteres im Sinne des § 23. Red.